

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**  
**- Drucksache 5/3375 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/2871 - berichtigte Fassung**

### **Thüringer Gesetz über die Reform der Forstverwaltung**

Die Beschlussempfehlung wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

A. II. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach Doppelbuchstabe cc folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

"dd) Nach Satz 3 wird folgender neu Satz 4 eingefügt:

'Die Mitglieder im Verwaltungsrat nach Satz 2 Nr. 1 und 2 haben als Arbeitsgrundlage die vom Thüringer Finanzministerium 1996 erstellten ›Hinweise für in Überwachungsorgane gewählte oder entsandte Personen‹ zu beachten.'

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5."

2. Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ff und die Zahlen "4" und "5" werden durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.

#### **Begründung:**

Aus Sicht der Landesregierung ist die Überführung der Landesforstverwaltung in eine Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" ohne Alternative. Ein wichtiges Organ wird der Verwaltungsrat sein. Erfahrungen aus Untersuchungsausschüssen, in denen u. a. das Handeln von Vertretern der Landesregierung in Verwaltungsräten Gegenstand der Untersuchungen waren, besagen, dass teilweise mit dem Ausüben eines persönlichen Mandats die Interessen des Unternehmens und des Landes auf unterschiedliche Weise vertreten wurden.

Der Thüringer Rechnungshof hat sich im Jahresbericht 2011 mit den "Grundsätzen für die Verwaltung von Beteiligungen des Freistaats Thüringen" und den "Hinweisen für die in Überwachungsorgane gewählte oder entsandte Personen" beschäftigt und verweist auf Mängel und Unzulänglichkeiten in deren Umsetzung.

Ableitend aus diesen Prämissen sollten die genannten Regeln auch in der Anstalt "ThüringenForst" besondere Beachtung finden und ggf. auf Evaluierungsbedarf überprüft werden.

B. In V. wird Artikel 5 Nr. 6 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Für den Vollzug der Aufgaben nach diesem Gesetz wird eine Nationalparkverwaltung bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium eingesetzt. Sie verfügt über eine eigene Personalhoheit.'

2. Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

'(5) Die Nationalparkverwaltung erhält ein jährliches selbstverwaltetes Budget aus der Landeszuführung in Höhe von 2,5 Millionen Euro, incl. eines Inflationsausgleiches.'

### **Begründung:**

Die herausragende Bedeutung des Nationalparks Hainich für Naturschutz, Erholung, Bildung, Forschung und Regionalentwicklung wurde besonders mit der Aufnahme in die UNESCO - Weltnaturerbe liste unterstrichen. Somit wäre eine Überführung in die Anstalt "ThüringenForst" nicht angemessen, zumal auch der Landtag kaum noch Einflussmöglichkeiten auf die Personalausstattung hätte.

Der bisher zuständige Minister Reinholz machte im Rahmen der Gesetzesdiskussion deutlich, keine andere Wahl als die gleichmäßige Verteilung der Lasten durch die Personalreduktion zu haben und somit den Hainich nicht unangetastet lassen könne.

Dieser Prämisse kann nicht gefolgt werden, stattdessen ist der Verbleib der Verwaltung in Landeshoheit mit einem auskömmlichen Budgets im Gesetz festzuschreiben. Andernfalls bestünde die Gefahr des Unterwerfens unter den Personalabbaupfad des Landes.

Für die Fraktion:

Blechschmidt